

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Vertrags-Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 87.

Mittwoch, den 31. Oktober

1917.

Ämtlicher Teil.

Der diesjährige Termin zur Führung der Gengste für den Kreis Lissa findet

Freitag, den 2. November d. Js., vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr auf der Striefewiger Chaussee vor dem Landratsamte statt.

Gengste, welche bisher zur Führung noch nicht angemeldet sind, bei der Führung aber vorgeführt werden sollen, sind sofort bei mir anzumelden.

Lissa, den 29. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

betreffend Anfertigung verbotener Uniformstücke.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 (B.-G. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G. Bl. S. 813) wird für den Kreisbezirk folgendes angeordnet:

I. Jede Herstellung von Heinen Röcken, Friedenswaffenröcken und Uniformen aller Art (blau usw.), sowie von Uniformen aus Baumwolle, Leinen, Flachs und anderen Wollfaserstoffen (sogen. Sommeruniformen) wird verboten, desgleiche jede Veränderung derartiger Bekleidungsstücke, soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung noch nicht getragen worden sind.

II. Verboten wird ferner jede Anfertigung von eigenen Uniformen und eigenen Mützen für Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich Fähnriche und Offiziersaspiranten — mit Ausnahme der auf Selbstbeschaffung der Uniform angewiesenen, gehaltenempfangenden Unteroffiziere und Beamtenstellvertreter, die in der Bekanntmachung vom 10. 8. 1917 „Bestimmung über die Versorgung der Schneider und Mützenmacher mit Militärröcken“ besonders aufgeführt sind —, desgleichen jede Veränderung derartiger Bekleidungsstücke, soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung noch nicht getragen worden sind.

III. Diese Verbote erstrecken sich auf alle Schneider und Mützenmacher, gleichviel, ob die verarbeiteten bzw. zu verarbeitenden Stoffe aus Beständen des Bekleidungsamtes herühren oder nicht.

IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

V. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 6. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 23. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der nachstehend näher beschriebene Geisteskranke Arbeiter Adalbert Jendrzycegal ist am 23. Oktober von dem Anstaltsvorwerk in Garkow bei Kosten entwichen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach dem Genannten zu fahnden, ihn gegebenenfalls festzunehmen und der Provinzial-Irren- und Irbsinnen-Anstalt in Kosten zwecks Abholung telegraphisch Nachricht zu geben.

Personalbeschreibung.

Familienname: Jendrzycegal; Vorname: Adalbert. Geburtsort: unbekannt; Aufenthaltsort: zuletzt Posen; Religion: katholisch; Geburtsort: unbekannt, ca. 41 Jahre alt; Größe: ca. 1,68 m; Haare: kurz geschnitten, dunkelblond; Stirn: niedrig; Augenbrauen: gewöhnlich, blond; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Bart: rasiert; Zähne: lückenhaft; Rinn: rundlich; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: unterseht; Sprache: unverständlich polnisch, Kotternd; besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge leichte Hornhauttrübung, schwerer, schleppender Gang, wackelt hierbei mit dem ganzen Körper. Idiot Bekleidung: Anstaltskleidung: dunkelgrauer Tuchrod, Tuchhose, Tuchweste, Tuchmütze, schwarz-rot gestreifte Unterjacke, Unterhose, Anstaltshemd, Lederschuhe, Socken, Hosenträger, Halsuch, Taschentuch.

Lissa, den 25. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Dem Gendarmerie-Wachtmeister Saath in Reisen ist für Wiederergriffung flüchtiger Kriegsgefangener eine Geldbelohnung von 6 Mark bewilligt worden.

Lissa, den 20. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Posen Herdbuchgesellschaften veranstalten am

Donnerstag, den 22. November 1917

vormittags 11 Uhr

in Posen — in den Stallungen der Landwirtschaftskammer —
Große Berliner Straße 83 (früher Milchse Fabrik) eine

Zuchtvieh-Versteigerung.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der Schwarzbunten Niederungskraße, der Simmentaler-Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und möglicherweise Schafböde. Die Besichtigung der zum Verkauf kommenden Tiere kann an dem Versteigerungstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Das Verzeichnis der aufgestellten Tiere erscheint Anfang November d. Js. und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 20. Oktober 1917.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:
von Treslow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.
An Beihilfen werden gewährt:

1. von der Landwirtschaftskammer:

- a) zum Ankauf eines Zuchstieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark, Gemeinden, die die Gemeindebullenhaltung einführen und Mitgliedern der Herdbuchgesellschaft, welche dem Kleingrundbesitz angehören, kann diese Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 500 Mk. gewährt werden. An die Bewilligung der Beihilfen wird jedoch die Bedingung geknüpft, daß die Tiere auf den Zuchtviehdaktionen der Posen Herdbuchgesellschaft angekauft werden müssen,
- b) zum Ankauf eines Zuchtebers $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 175 Mark und
- c) zum Ankauf eines Zuchtschafbockes in unbestimmter Höhe,

2. von dem Kreise Bissa:

- a) zur Haltung eines aus einer Herdbuchherde erworbenen oder selbst gezogenen Zuchstieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark,
- b) zum Ankauf eines Zuchtebers und eines Zuchtschafbockes in unbestimmter Höhe.

Die Bewilligung der Beihilfen ist bei mir zu beantragen. Die Ortsvorstände wollen vorstehendes in ortstüblicher Weise bekannt machen.

Bissa, den 27. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff

Geschäftsgang für Gesuche. Es ist unstatthaft, daß Einzelpersonen immer wieder Sonderwünsche auf schriftlichem oder telegraphischem Wege direkt an das stellvertretende Generalkommando oder an die Truppenteile richten. Die Behandlung eiliger Sachen kann sehr leicht zu langwierigen Verzögerungen führen, wenn nachträglich erst das Gutachten der Ortspolizeibehörde und des Landratsamtes eingeholt werden muß. Am zweckmäßigsten ist es, solche Gesuche nach Begutachtung durch den Gemeinde- oder Gutsvorsteher, das Distriktsamt oder die Polizeiverwaltung des Ortes immer an das Landratsamt zu richten.

Bissa, den 25. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

In dem Haushalt des Krämers Grajewski aus Kankel ist die Ruhr ausgebrochen.

Zutritt ist jedermann verboten.

Bissa-Ost, den 26. Oktober 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Rainprechter.

Bekanntmachung

des Reichskommissars für Fabrikbewirtschaftung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 577 N).

(Schluß)

3. Beschlagnahme.

Zu §§ 2, 5, Abs. 2, 6.

Nach § 2 werden alle dortselbst näher bezeichneten, innerhalb des Deutschen Reiches vorhandenen Fässer usw. beschlagnahmt, gleichviel, ob dieselben gefüllt oder leer, schon gebraucht oder neu sind. Nicht aufgeführte Fassarten unterliegen der Beschlagnahme nicht.

1. Die Beschlagnahme ist mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Bekanntmachung vom 28. Juni 1917, d. i. am 30. Juni 1917 erfolgt. Eine weitere Beschlagnahmeanordnung ist daher nicht geboten. Die Beschlagnahme ergreift aber auch ohne weiteres die in § 5 Abs. 1 und § 6 erwähnten Fässer in dem Augenblick, in welchem die Ausnahmegenehmigung von der Beschlagnahme oder der Bekanntmachung begründenden Voraussetzungen in Wegfall kommen.

2. Im Auslande oder in den besetzten Gebieten befindliche Fässer usw. unterliegen der Beschlagnahme nicht. Sie werden jedoch im Rahmen der §§ 2 und 5 von der Beschlagnahme ergriffen, sobald sie in das Gebiet des Deutschen Reiches gelangen.

3. Maßgebend ist nicht der vom Inhaber der Fässer angegebene, sondern der tatsächliche Verwendungszweck. Im Zweifel ist die Bauart und die letzte Verwendung, kann letztere nicht ermittelt werden, die Bauart allein maßgebend.

Bewegung und Gebrauch der beschlagnahmten Fässer.

Zu §§ 3 und 4.

1. An den beschlagnahmten Fässern usw. dürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Aus der Bezugnahme auf § 3 ergibt sich, daß Ortsveränderungen, die erforderlich sind, um die beschlagnahmten Fässer aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und zu erhalten, nicht nur zulässig, sondern vorgeschrieben sind. Wer hiernach beschlagnahmte Fässer usw. im Besitz oder Gewahrsam hat, ist gegebenenfalls verpflichtet, dieselben an jenen Ort zu verbringen bzw. verbringen zu lassen, wo die Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Erhaltung erfolgen kann. Wenn daher jemand zwar nicht an seinem Betriebs- und Wohnsitz, wohl aber an einem anderen Orte geeignete Räume zur Verfügung hat oder beschaffen kann, so ist er verpflichtet, die beschlagnahmten Fässer usw. auf seine Kosten in letztere zu verbringen bzw. verbringen zu lassen.

2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Fässer usw. sind nichtig. Diese Nichtigkeit umfaßt nicht nur alle im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Bekanntmachung noch nicht abgewickelten, auf beschlagnahmte Fässer usw. bezüglichen, sondern auch alle nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Ob die Fässer neu oder gebraucht, gefüllt oder leer sind, macht keinen Unterschied, soweit sich nicht aus § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung und der nachfolgenden Ziffer 3 ein anderes ergibt.

Der unmittelbare Verkauf von ausschließlich im Haushalt benötigten Fässern usw. an den Verbraucher ist zulässig.

3. Nach § 4 Abs. 3 ist der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer usw. durch den Berechtigten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft, insbesondere das Füllen und die Befüllung mit Ware sowie die Zurückerlieferung der entleerten Fässer an den Versender der Ware zulässig.

a) Diese erleichternde Bestimmung hat den Zweck, unnötige Störungen im Geschäftsverkehr zu vermeiden. Das Wort „insbesondere“ deutet darauf hin, daß die dort aufgeführten Fälle des Gebrauches nicht erschöpfend aufgezählt sind. Hierher gehört z. B. auch die Bewegung der Fässer innerhalb eines und desselben, wenn auch über mehrere Orte sich erstreckenden Betriebes, ferner die Befüllung der Fässer zur Einholung von Rohmaterial und Waren zur Verarbeitung, zur Auffüllung der Käger und Behälter, zur Ausführung von Warenbestellungen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber, was

unter Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zu verstehen ist, die nach § 7 der Bekanntmachung zuständige Behörde.

b) In manchen Industrie- und Handelszweigen ist es üblich, daß die Fässer usw. mit der Ware verkauft und versendet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Gebinde bei einmaligem Gebrauch und bei einmaliger Versendung unbrauchbar werden. Die Erfassung und Feststellung aller dieser Fälle ist nicht möglich. Als Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft ist daher auch die Lieferung bzw. Versendung der Ware mit Gebinde ohne Verpflichtung der Rücklieferung des letzteren anzusehen. Es steht jedoch nichts im Wege, daß in den hierzu geeigneten Fällen auf Rücklieferung bestanden wird.

c) Bei der Auslegung des Wortes „Verfügungsberechtigter“ in II, 1 sinngemäß anzuwenden. Der Reichskommissar für Jagdwirtschaft kann Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

5. Beschlagnahmefreiheit.

Zu § 5.

In § 5 der Bekanntmachung sind jene Fässer usw. aufgeführt, die an sich im Rahmen des § 2 der Beschlagnahme unterliegen würden, jedoch mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Beschlagnahme ausgenommen sind.

1. Beschlagnahmefrei sind nach § 5 Abs. 1 a Fässer usw., die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften, die der Aufsicht des Reichsanits des Innern, des Kriegsernährungsamts, der Kriegsministerien, des Reichsmarineamts oder einer Landesregierung unterstehen, sich am Tage des Inkrafttretens der Bekanntmachung (30. Juni 1917) befunden haben. Hiernach wurden und werden Fässer usw., die erst nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung in das Eigentum oder den Gewahrsam der genannten Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften übergegangen sind oder übergehen, von der Beschlagnahme erfasst, sofern nicht die Lieferung auf Grund bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung abgeschlossener Verträge erfolgt ist bzw. erfolgt. (§ 5 Abs. 1 b.)

2. Von der Beschlagnahme sind nach § 5 Abs. 1 c ausgenommen Fässer usw., die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben (auch in Gärtnereien) als Betriebseinrichtung benötigt werden, gleichviel, ob es sich um Eigenbetriebe, Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen handelt.

a) Was als „Betriebseinrichtung“ zu erachten ist, läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht in einer alle Fälle treffenden Formel bestimmen. Im Zweifel haben hierüber gemäß § 7 die zuständigen Landesbehörden zu entscheiden. Es ist beabsichtigt, den in Rede stehenden Betrieben die Weiterführung des normalen Betriebes zu ermöglichen. Zur Betriebseinrichtung gehören nicht nur die im Betriebe zum Zwecke der Zubereitung, Verwahrung und Lagerung der Waren, Erzeugnisse, Vorräte und Betriebsmittel benötigten Gebinde, sondern auch die für die Durchschnittsverhältnisse bemessenen Ersatzstücke. Die Knappheit der Jagdvorräte und der zu ihrer Herstellung erforderlichen Stoffe läßt es jedoch als zwingende Pflicht erscheinen, jeder Spekulation und Anhäufung nicht benötigter Jagdvorräte entgegenzutreten. Eine Eindeckung mit Jagdvorräten auf Jahre hinaus und für einen die für den einzelnen Betrieb maßgebende Durchschnittsgrenze überschreitenden Bedarf würde dem Verkehr zu viel Fahage entziehen, die Lebensmittelversorgung gefährden und eine geordnete Jagdwirtschaft erschweren oder unmöglich machen. Sie kann daher nicht geduldet werden. Wenn z. B. ein Weinbauer seither schon zu seinem Eigenwachstum von anderen Trauben oder Traubenrost zugekauft hat, so ist bei der Auslegung des Wortes „Betriebseinrichtung“ dieser Umstand zu berücksichtigen. Im Weinbau ist ferner nicht der durch letzte die Weinernie bedingte Vagerbestand, sondern der für einen Durchschnittsertrag benötigte Bestand einschließlic der erforderlichen Ersatzstücke zu berücksichtigen. In ähnlicher Weise ist in jenen Gegenden zu verfahren, in denen die Bereitung von Most aus Obst üblich ist. In Gär- und sonstigen Wirtschaften ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Zubereitung, Verwahrung und Erhaltung der für die Gär- durchschnittlich benötigten Lebens- und Genussmittel, sowie der für den Betrieb sonst benötigten Stoffe erforderlichen Fässer usw. sicher gestellt sind.

Die sogenannten Versandfässer gehören dann zur Betriebseinrichtung, wenn der Versand mit Fass üblich ist oder seither schon erfolgte oder durch besondere Verhältnisse geboten ist. Die Zahl der hiernach von der Beschlagnahme ausgenommenen Versandfässer muß jedoch mit dem durchschnittlichen Betriebe in Einklang stehen. Für die Bestimmung, ob ein Fass als Versandfass anzusehen ist, sind die in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reiches verschiedenen Gewohnheiten und Anschauungen zu beachten. Werden solche Versandfässer mitverkauft, so ist der Rückverkauf an den Versender zulässig.

b) Auf die Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen finden die Ausführungen unter II, 1 sinngemäße Anwendung.

3. Von der Beschlagnahme ausgenommen sind nach § 5 Abs. 1 d Fässer usw., die einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert) haben. Hierher gehören auch Fässer, die ohne einen ausgesprochenen geschichtlichen oder Kunstwert zu besitzen, z. B. wegen ihrer außer Übung gekommenen Bauart, wegen der verwendeten Stoffe, wegen der Person des Herstellers oder Eigentümers oder als Bestandteil besonders bemerkenswerter Einrichtungen oder Sammlungen erhaltenswert erscheinen. Im Zweifel haben die Landesbehörden gemäß § 7, soweit geboten nach Einvernahme den etwa vorhandenen Denkmalsbehörden, darüber zu entscheiden, ob den Fässern geschichtlicher oder Kunstwert (Denkmalswert) zukommt.

4. Nur eiserne Fässer usw. sind nach § 5 Abs. 1 e von der Beschlagnahme ausgenommen. Aus anderen Stoffen hergestellte Fässer unterliegen der Beschlagnahme.

6. Bewilligung von Ausnahmen.

Zu § 8.

Nach § 8 der Bekanntmachung kann der Reichskommissar für Jagdwirtschaft allgemeine oder besondere Ausnahmen zulassen.

Von dieser Befugnis kann nach dem Beginn der demnächst in Kraft tretenden Bewirtschaftung der Fässer durch die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsbeteiligung der Reichsbekleidungsstelle, nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden. Anträge sind daher eingehend zu begründen und zu belegen. In Gesuchen, welche die Freigabe von Fässern usw. betreffen, sind die Zahl und die Art der freizugebenden Fässer und die liefernden Firmen anzugeben, der sofortige dringende, eine Ausnahme begründende Bedarf glaubhaft zu beweisen und zu belegen.

Die Beschlagnahme der Fässer usw. als solche wird durch die im einzelnen Falle erfolgte Freigabe nicht aufgehoben. Berlin, den 1. August 1917.

Der Reichskommissar für Jagdwirtschaft.

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Unter dem Geflügelbestande des Landwirts Klupczynski aus Grune ist die Geflügelcholera festgestellt worden. Bissa-West, den 20. Oktober 1917.

Der königliche Distriktskommissar.

J. B.: Engel.

Unter den Schweinen des Inspektors Stempel in Siresewig ist Rotlauf festgestellt.

Antenshof, den 29. November 1917.

Die Dominal-Polizei-Verwaltung.

Strachler.

* Der Geldensaal des Hindenburg-Museums zu Posen. Der Gedanke der Errichtung eines Geldensaales im Posener Kriegsmuseum hat in unserer Provinz großen Anklang gefunden. Zahlreiche Bilder dafür sind schon eingelaufen, doch haben es immer noch viele verkauft, die Bilder ihrer auf dem Felde der Ehre gebliebenen Anverwandten einzufinden. Mehrfach scheint man darüber im Unklaren zu sein, ob die vorhandenen Photos genügen, auch begneht man häufig der Ansicht, daß nur Angehörige des 5. Korps angenommen würden. Demgegenüber sei festgestellt, daß alle Bilder, auch Gelegenheitsaufnahmen, willkommen sind und daß alle in der Provinz Posen Geborenen, gleichviel welchem Korps dieselben angehörten, Aufnahme finden. Sendungen sind zu richten an das Hindenburg-Museum, Posen, Wilhelmstraße 7.

Suche für meinen Sohn
im 14. Jahre, kräftig gebaut,

Stellung

bei einem Landwirt

ohne gegenseitige Vergütung bei
Familienanschluß. Schriftl. Angebote
unter „S. S.“ an die Geschäftsstelle.

Kaff (Spreu)

von Roggen, Weizen,
Safer, Mengtorn
ohne Gerste,

gesunde trodene Ware,

zur prompten und späteren Lieferung,
zu kaufen gesucht. Säcke und
ein Mann, der beim Stopfen behilf-
lich ist, werden unentgeltlich gestellt.

Franz Max Leidhold,
G. m. b. H., Straßund,
Telefon 46 und 48.

Tafelobst, Backobst, Wallnüsse, Honig, Musch,

kauft jeden Posten und erbittet
Preisangebote

Frankensteins Konditorei,
Berlin S.W. 26, Dresdenerstr. 18.

Runkelrüben, Kohlrüben, Mohrrüben, Wasserrüben,

kauft waggonweise

Hugo Herkner,
Kaiser-Friedrich-Straße 5.

Wir sind Käufer
von großen Mengen

Futter- kartoffeln.

Angebote erbeten an

Magistrat Kattowitz D.-S.
Guter Verdienst.

Damen, welche kleine Kaution stellen
können, werden für leichte Reiseta-
tigkeit gesucht. Vorzustellen bei
Dilly Bid, Hotel Nische Zimmer 14
zwischen 9-12 Uhr vormittags.

Gasthausgrundstück

in Kempen i. P., bestes am Orte, sehr geeignet für Striegseinvaliden,
ist sofort unter günstigen Bedingungen zu verkaufen, auch gegen Land-
wirtschaft oder Hausgrundstück in Lissa oder Umgegend zu vertauschen.

Nähere Auskunft erteilt

J. Schulz, Lissa i. P., Kaiser-Friedrich-Straße 2.

Stroh, Runkelrüben, Kohlrüben, Pferdewöhren

kauft waggonweise

Deutscher Ein- und Verkaufsverein (Raiffeisen)
Lissa, am Güterbahnhof.

Keine Futtermittelnot

wenn das Stroh zu hochwertigem

Kraftfutter

umgearbeitet wird. Wir schließen Stroh im Lohn auf.

Anfragen an die

Nahrungsmittel- und Kraftstrohfabrik Alfred Köhler & Co.
Wronke.

Kirschlaub

Gauer- und Gürkirschblätter

kauft zu höchsten Preisen

Jata-Werk für pflanzliche Füllstoffe

G. m. b. H., Dresden.

Achtung Landwirte!

Ackerquecken (Peden)

sind bares Geld.

Jeden Posten kaufen waggonweise

Kabel & Co.,

Abteilung für Queckenverwertung,

Berlin S.W. 11, Dessauer Straße 32. Fernspr. Amt Lützow 3932.

Seradella

kauft jeden Posten

Deutscher Ein- und Verkaufsverein
(Raiffeisen), Lissa am Güterbahnhof.

Leder- und Stahl-

Sohlenschoner

in den verschiedensten Arten sowie

Einlegesohlen

zu haben bei

Paul Kleiber,
Kaiser-Wilhelm Straße 2.

Zur Herbstpflanzung
empfiehlt

Obstbäume

jeder Art in großer Auswahl

B. Kahl, Obstbaum- u. Rosenschule,
Gartenstraße 11.

Birnen

und

Äpfel

zu kaufen gesucht. Sorte, Quan-
tum und Preisangebot an

E. Dentler, Klein-Kreutzsch,
Bahnhofsstation Lindenlee.